

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
von Michael Barbach, Aumühlweg 17-19, 2544 Leobersdorf

I. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:

1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten ab Erteilung des Auftrages.
2. Neben den AGB wurde dem Auftraggeber ein Hinweisblatt übergeben, in dem dieser umfassende Informationen über unsere Lieferungen und Leistungen erhält.

II. Angebot/Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss:

1. Basis für den Vertragsabschluss ist unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden.
2. Angebote / Kostenvoranschläge werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
3. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn ein Auftrag erteilt wird.
4. Bei Kostenvoranschlägen kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
5. Angebotsunterlagen, Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Zurverfügungstellung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Sie sind jedenfalls sofort zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen sollte.

III. Reparaturausführung:

1. Die Durchführung der Reparatur erfolgt ausschließlich aufgrund der bekanntgegebenen Mängel. Bei Fehlen dieser Angaben wird die Reparatur nur im Rahmen der von uns erkannten Mängel durchgeführt, es sei denn wir werden gesondert schriftlich beauftragt, eine Komplettfehlersuche durchzuführen.
2. Der Auftraggeber hat die von ihm festgestellten Unregelmäßigkeiten, Schäden oder Mängel sowie allfällige Dringlichkeiten, deretwegen Service- / Reparaturarbeiten auszuführen sind, mitzuteilen.
4. Erforderliche Bewilligungen Dritter oder von Behörden sowie Meldungen an Dritte oder Behörden sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

IV. Erfüllungsort / Lieferfristen / Verzug / Verfall

1. Lieferfristen sind für uns unverbindlich. Feste Liefertermine und Zusagen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und den gesonderten Hinweis darauf, dass es sich um einen Fixtermin handelt.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach erfolgter Klärung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei uns.
3. Der Auftraggeber hat uns für den Fall des eigenen verschuldeten Verzuges eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen schriftlich einzuräumen. Erst nach fruchtlosem Ablauf derselben ist er berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
4. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtung angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Übernimmt der Auftraggeber das vertragsgemäß bereitgestellte Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Zeitpunkt, und ist die Verzögerung nicht unsererseits verschuldet, sind wir berechtigt, das nicht abgeholte Fahrzeug (unter vorheriger Verständigung des Auftraggebers mit Nachfristsetzung) nach sechs Monaten unter Abzug der nachfolgend angeführten Ansprüche zu verwerten, wobei der Restbetrag dem Auftraggeber zusteht.
6. Nach Ablauf des zweiten Monats, in dem sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet, wird eine monatliche **Verwaltungs- und Verwahrungsgebühr** in Höhe von 1 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Allfällige **Verwertungsaufwendungen** werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

VI. Entgelt/Preise:

1. Wir rechnen nach tatsächlichem Aufwand zu den bekannt gegebenen Einheitspreisen ab, sofern nicht eine Pauschale schriftlich (unter Hinweis auf die pauschale Abrechnung) vereinbart wurde.
2. Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ohne jeden Abzug.
3. Sofern in Preislisten nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, gelten alle Preise für Materialien normaler Handelsgüter.

VIII. Zahlung/Fälligkeit/Zurückbehaltungsrecht:

1. Unsere Rechnungen sind sofort Rechnungsdatum fällig.
2. Die Übergabe des bearbeiteten Fahrzeuges zurück an den Auftraggeber erfolgt nur bei Barzahlung respektive bei Nachweis der Vollzahlung durch den Auftraggeber
3. Bei Verzögerung der Zahlung sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von einem Prozent pro Monat zu verrechnen. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns das Recht vor, Mahnspesen pro Zahlungserinnerung in Höhe von 0,5 % vom Auftragswert in Rechnung zu stellen.
4. Wir sind jederzeit berechtigt Vorauszahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.
5. Im Falle einer nicht vollständiger Zahlung sind wir berechtigt sämtliche vom Auftraggeber an uns übergebene Gegenständen zurückzubehalten

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen.
3. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
4. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Werklohnforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.
5. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer gelieferten Vorbehaltsware durch Dritte mitzuteilen und uns jederzeit vollständige Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung sowie Name und Anschrift des Erwerbers sowie über die Höhe und Fälligkeit des Verkaufspreises zu erteilen und unter Beweis zu stellen.

X. Gewährleistung / Mängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB steht dem Auftraggeber nicht zu.
2. Alle Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn Waren/Leistungen durch Be- und/oder Verarbeitung verändert worden sind, der Auftraggeber Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt, Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen nicht beachtet, Teile überbeansprucht oder den Liefergegenstand unrichtig oder nachlässig behandelt oder uns nicht über die künftige Verwendung bzw das Einsatzgebiet der gelieferten/erstellten Waren bzw Leistungen informiert.
4. Alle mit im Zusammenhang der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist nach Lieferung zur umgehenden Prüfung der Ware / Leistung verpflichtet. Mängel müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Ware / Leistung schriftlich mit eingeschriebenem Brief,

Telefon, Telefax oder E-Mail gerügt werden. Alle für die Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen Angaben (einschließlich Unterlagen) sind uns bekanntzugeben.

6. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme des Leistungsgegenstandes zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich bekanntzugeben.
7. Ein allfälliger Anspruch wird grundsätzlich durch kostenlose Behebung des Mangels ausgeglichen. Darüber hinaus sind alle wie immer gearteten Ansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens- / Gewinnentgangs, ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist angemessene Preisminderung zu gewähren.
9. Termine zur Verbesserung / Austausch von Waren oder Anlagen sind uns 14 Tage im voraus bekanntzugeben. Erhebt der Auftraggeber gegen diesen Termin nicht innerhalb von 8 Tagen Einwände, so gilt er als genehmigt.

XI. Haftung:

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Art XI hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit wir eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.
3. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Besteller Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Derartige Ersatzansprüche uns gegenüber sind mit dem Betrag es Auftragsvolumens exkl. Auslagen und Umsatzsteuer begrenzt.
4. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

XII. Rücktritt vom Vertrag:

1. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben; eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen; den genannten noch offenen Restkaufpreis fällig stellen (Terminsverlust geltend machen); bei Nichteinhaltung einer angemessen gewährten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
2. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig.

XIII. Aufrechnung

1. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben werden ausschließlich von dem für 2544 Leobersdorf sachlich zuständigen Gericht entschieden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
3. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

XV. Sonstiges:

1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen bzw. wesentliche Bestandteile der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hiedurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Lücke tritt ersatzweise eine Regelung, wie sie die Parteien zur Erreichung des (wirtschaftlich) gleichen Ergebnisses in Kenntnis der Unwirksamkeit bzw. Lücke vereinbart hätten.

m. barbach E.U.
Aumühlweg 17-19, 2544 Leobersdorf